

## **Geschäfts- und Verfahrensordnung der Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Einigungsstelle)**

Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau hat am 16. September 2009 gemäß § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), i.V.m. § 5 Abs. 1 der Satzung der IHK Halle-Dessau vom 19. September 2007 die nachfolgende Geschäfts- und Verfahrensordnung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Errichtung, Rechtsgrundlagen, Geschäftsführung**

(1) Die Einigungsstelle ist auf Grundlage von § 27a UWG (i.d.F.v. 25.07.1986) durch die Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (i.d.F.v. 21.01.92) i.V.m. dem Beschluss der Vollversammlung vom 24.11.1993 errichtet worden.

(2) Für die Tätigkeit der Einigungsstelle gelten § 15 UWG in der jeweils gültigen Fassung, die Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (EinigungsstellenVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie diese Geschäfts- und Verfahrensordnung.

(3) Die Geschäfte der Einigungsstelle führt die IHK Halle-Dessau (Geschäftsstelle).

### **§ 2**

#### **Aufgabe und Zuständigkeit**

(1) Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein Anspruch auf Grund des UWG geltend gemacht wird, einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien anzustreben und zu befördern.

(2) Die Einigungsstelle ist zuständig, wenn der Antragsgegner seine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort im Bezirk der IHK Halle-Dessau hat.

Sie ist auch zuständig, wenn die Wettbewerbshandlung im Bezirk der IHK Halle-Dessau begangen worden ist.

§ 14 Abs. 2 S. 2 UWG bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Besetzung**

(1) Der Vorsitzende der Einigungsstelle und mindestens ein Stellvertreter werden von der IHK Halle-Dessau für die Dauer von 2 Kalenderjahren unter Beachtung des § 3 EinigungsstellenVO ernannt.

(2) Die IHK stellt rechtzeitig für das Kalenderjahr die Liste der Beisitzer unter Beachtung des § 4 EinigungsstellenVO auf.

(3) Zu den Verhandlungen tritt die Einigungsstelle jeweils in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen.

Diese Beisitzer werden vom Vorsitzenden ausgewählt. Er kann die Auswahl auch auf die Geschäftsstelle übertragen. Unabhängig von einer eventuellen vorherigen telefonischen Abstimmung erfolgt auf jeden Fall eine rechtzeitige schriftliche Benachrichtigung des Gremiums durch die Geschäftsstelle.

Die konkrete Zusammensetzung der Einigungsstelle muss mit der Ladung zur Verhandlung bekannt gegeben werden.

#### **§ 4 Anträge**

(1) Die Einigungsstelle wird nur auf Antrag tätig.

Antragsberechtigt sind die in § 8 Abs. 3 UWG genannten Mitbewerber, rechtsfähigen Verbände, qualifizierten Einrichtungen, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern.

(2) Anträge sind schriftlich in 5-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle der Einigungsstelle (IHK Halle-Dessau) einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

(3) Anträge müssen enthalten:

- a) genaue Bezeichnung von Antragsteller und Antragsgegner sowie Begründung für die Klagebefugnis des Antragstellers
- b) Darstellung des Wettbewerbsverstoßes und Begründung der Wettbewerbswidrigkeit
- c) Darstellung vorheriger eigener Lösungsbemühungen
- d) Bezeichnung der Beweismittel.

Den Anträgen sind die Originale etwa vorhandener Urkunden und sonstiger Beweisstücke beizufügen (z.B. Zeitungsinserate, Werbebroschüren, Postwurfsendungen, Fotografien u.ä.).

#### **§ 5 Ladung**

(1) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt an alle Parteien durch den Vorsitzenden der Einigungsstelle. Er kann damit die Geschäftsstelle beauftragen. Sie ergeht schriftlich mit einer Frist von 3 Tagen. Die Ladungsfrist kann vom Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden.

(2) Dem Antragsgegner ist spätestens mit der Ladung ein Exemplar der Antragschrift zu übergeben.

(3) Mit der Ladung kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Auf die Folgen ihres Ausbleibens ist hinzuweisen.

#### **§ 6 Nichterscheinen**

(1) Die Parteien, ggf. ihre bevollmächtigten Vertreter, haben zu dem festgelegten Einigungstermin vor der Einigungsstelle zu erscheinen. Liegen ernsthafte Gründe für eine Verhinderung vor, sind diese unverzüglich und rechtzeitig vor dem Termin der Einigungsstelle (über die Geschäftsstelle) mitzuteilen und ggf. glaubhaft zu machen. Die Einigungsstelle entscheidet über eine Terminveränderung.

(2) Erscheint eine fristgerecht und unter Anordnung des persönlichen Erscheinens geladene Partei unentschuldigt nicht zum Einigungstermin, so kann die Einigungsstelle durch Beschluss ein Ordnungsgeld bis zu 1000,- Euro gegen die säumige Partei festsetzen. Ordnungsgelder werden wie Beiträge der IHK und zu deren Gunsten eingezogen.

## **§ 7 Verhandlung**

(1) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann der Vorsitzende jedoch Dritten die Anwesenheit gestatten. Die Verhandlungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Einigungsstelle kann Zeugen und Sachverständige hören, deren Erscheinen für sie freiwillig ist.

(3) Die Beeidigung von Zeugen, Sachverständigen oder einer Partei ist unzulässig.

(4) Der Vorsitzende kann den anwesenden Personen das Stillschweigen über die im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen und Einzelheiten zur Pflicht machen.

## **§ 8 Beendigung des Verfahrens**

(1) Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage kann die Einigungsstelle

- a) den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, dessen Annahme freiwillig ist
- b) das Scheitern der Verhandlung feststellen, wenn die Parteien zu einer Einigung nicht bereit sind
- c) dem Antragsteller die Rücknahme seines Antrags empfehlen, wenn ein Wettbewerbsverstoß nicht festgestellt wurde.

(2) Ein Vergleichsvorschlag muss enthalten:

- a) eine eng am Verletzungstatbestand orientierte, konkret gefasste Unterlassungserklärung
- b) für den Fall künftiger Zuwiderhandlungen ein angemessenes, ernsthaftes Vertragsstrafenversprechen

Ein Vergleichsvorschlag kann enthalten z.B.

- a) eine umfassende Erledigungserklärung
- b) weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien über Schadenersatz, Widerruf und Beseitigung sowie über eine eventuelle Einräumung von Aufbrauchfristen
- c) auf übereinstimmende Erklärung der Parteien einen Widerrufsvorbehalt für eine oder beide Parteien
- d) eine einvernehmliche Regelung über die Tragung der Auslagen der geschäftsführenden Kammer

(3) Haben sich die Parteien entweder auf den von der Einigungsstelle vorgeschlagenen oder einen anderen Vergleich geeinigt, so ist dieser noch in der Verhandlung in einer schriftlichen Urkunde niederzulegen, den Parteien zu verlesen und von den Mitgliedern der Einigungsstelle zu unterzeichnen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Scheitern und die damit einhergehende Beendigung des Verfahrens zu protokollieren. Das Protokoll sollte den beiderseitigen Sach- und Rechtsvortrag, sonstige im Rahmen der Verhandlung getroffene Feststellungen, den Inhalt vorgelegter Urkunden und sonstiger Beweismittel, ggf. die Äußerungen von Zeugen und Sachverständigen, die Auffassung der Einigungsstelle sowie den Inhalt des unterbreiteten Vergleichsvorschlags wiedergeben. Protokolliert werden müssen alle für das Verfahren rechtserheblichen Erklärungen.

(5) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift gemäß § 10 EinigungsstellenVO zu fertigen.

## **§ 9 Abstimmung**

(1) Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Die Mitglieder haben über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 10 Entschädigung**

(1) Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten auf Antrag eine Entschädigung für Fahrtkosten, Aufwand und sonstige Aufwendungen.  
Die IHK gewährt auf Antrag auch eine Entschädigung für deren Zeitversäumnis.

Es gilt § 11 EinigungsstellenVO.

(2) Zeugen und Sachverständige, die mit Zustimmung der Einigungsstelle erschienen sind oder angehört wurden, erhalten auf Antrag eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

## **§ 11 Kosten des Verfahrens**

(1) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Die nach § 11 entstandenen Auslagen werden vom Vorsitzenden festgestellt. Die IHK kann die Erstattung dieser Auslagen durch die Parteien verlangen.

(3) Über die Verteilung der zu erstattenden Auslagen soll eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeigeführt werden, und zwar auch dann, wenn in der Sache keine Einigung erreicht wurde.

(4) Kommt eine Einigung über die Verteilung der zu erstattenden Auslagen nicht zustande, entscheidet hierüber die Einigungsstelle nach billigem Ermessen.

(5) Die ihr selbst entstandenen Kosten trägt jede Partei für sich.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt am 01. November 2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäfts- und Verfahrensordnung vom 22. Juni 1994 außer Kraft.

Halle(Saale), den 16. September 2009

Carola Schaar  
Präsidentin

Prof. Dr. Peter Heimann  
Hauptgeschäftsführer